

Regierungsratsbeschluss

vom 29. September 2008

Nr. 2008/1771

Erneuerungswahlen für den Kantonsrat, den Regierungsrat und den Stadtrat von Olten vom 8. März 2009 / Ausschreibung der Ämter und Einberufung der Wahlberechtigten

1. Erwägungen

Am 8. März 2009 finden die **Erneuerungswahlen für den Kantonsrat, den Regierungsrat und den Stadtrat von Olten** statt. Nach § 31 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁾ sind die Wahlberechtigten zum Urnengang einzuberufen. Ämter, welche im Majorzverfahren zu besetzen sind und keine besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfordern, sind auszuschreiben (§ 45 Abs. 3 GpR).

2. Kantonsratswahlen

2.1 Wahlverfahren

2.1.1 Anzahl Sitze, Wahlart, Wahlkreise

Am 8. März 2009 sind die 100 Mitglieder des Solothurnischen Kantonsrates zu wählen. Nach den §§ 107 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 erfolgen die Wahlen nach dem Nationalratsproporz. Wahlkreise sind die Amteien. Der Kantonsrat hat die Sitze mit Beschluss vom 3. September 2008 wie folgt an die Wahlkreise verteilt:

Solothurn-Lebern	23
Bucheggberg-Wasseramt	22
Thal-Gäu	13
Olten-Gösgen	29
Dorneck-Thierstein	13
Total Sitze Kantonsrat	100

2.1.2 Wahlvorschläge / Stimmrechtsbescheinigungen

Die Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Formular "Wahlvorschlag für die Kantonsratswahlen" aufzuführen, welches beim Oberamt bezogen werden kann. Die Wahlvorschläge müssen eine Listenbezeichnung enthalten und von zweimal so viel Stimmberechtigten unterzeichnet sein, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind.

Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren (das sind die im Kantonsrat vertretenen Parteien mit Ausnahme der EVP und der Jungparteien). Anstelle des Unterschriftenquorums unterzeichnen der Präsident und der Aktuar der Amteipartei unter 'Vertretung/Stellvertretung des Wahlvorschlages'.

¹⁾ BGS113.111.

Für jeden Kandidaten/jede Kandidatin ist eine **Stimmrechtsbescheinigung** bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Wahlvorschlag beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Bisherige Mitglieder des Kantonsrates müssen diese Bescheinigung nicht einreichen.

2.1.3 Kandidaten und Kandidatinnen

Wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist, kann zur Wahl vorgeschlagen werden. Wohnsitz im Wahlkreis ist nicht nötig. Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen aufgeführt werden, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind.

2.1.4 Anmeldung

Das Formular "Wahlvorschlag für die Kantonsratswahlen" kann beim Oberamt bezogen werden. Dieses ist ausgefüllt bis spätestens **Montag, 5. Januar 2009, 17.00 Uhr**, beim zuständigen Oberamt einzureichen.

2.1.5 Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden von den Oberämtern vom **7. - 9. Januar 2009** aufgelegt und können von den Stimmberechtigten eingesehen werden. Einwände gegen die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen oder gegen die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden sind während der Auflagefrist schriftlich beim Oberamt geltend zu machen.

2.1.6 Listenverbindungen

Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärungen der Unterzeichnenden oder der Vertretung miteinander verbunden werden. Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich. Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste. Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertretungen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig. Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Allfällige Listenverbindungen sind auf dem **Formular "Listenverbindungen"** aufzuführen (aus drucktechnischen Gründen müssen Listenverbindungen bis zum Ablauf der Anmeldefrist, d.h. bis **Montag, 5. Januar 2009, 17.00 Uhr**, dem Oberamt gemeldet werden). Die beteiligten Parteien reichen ein gemeinsames ausgefülltes Formular ein (alle Vertreter/-innen der miteinander verbundenen Listen unterschreiben auf diesem Formular).

2.1.7 Publikation der Listen

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Listenbezeichnungen und die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen nach der Bereinigung im Amtsblatt.

2.2 Wahl- und Wahlpropagandamaterial

2.2.1 Wahlzettel

Für die Gestaltung und den Druck der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich.

2.2.2 Wahlpropagandamaterial

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) **höchstens** das Format **A5** aufweisen und **nicht mehr als 50 Gramm** wiegen (zusammen mit dem Material für die Regierungsratswahlen nicht mehr als 100 Gramm). **Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt** (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR). Sie dürfen somit **nicht** in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

2.2.3 Eingabe bei der Gemeinde

Das Propagandamaterial muss spätestens bis am **Mittwoch, 4. Februar 2009, 12.00 Uhr**, bei den Gemeinden sein. Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der Drucksachenverwaltung kann eine Excel-Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigter pro Gemeinde bezogen werden (kdlv@sk.so.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23).

2.2.4 Zustellung an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial den Stimmberechtigten unentgeltlich zuzustellen. Die Zustellung an die Stimmberechtigten erfolgt bis am **Samstag, 14. Februar 2009**. Die Gemeinden werden ersucht, das Wahlmaterial für die Stimmberechtigten im Ausland möglichst prioritär und mit A-Post zu versenden.

2.2.5 Zusätzliche Wahlzettel

Bis zum Ablauf der Anmeldefrist **Montag, 5. Januar 2009, 17.00 Uhr**, können die Listenvertretungen bei der Drucksachenverwaltung (kdlv@sk.so.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) zu Propagandazwecken zusätzliche amtliche Wahlzettel bestellen. Diese werden zum Selbstkostenpreis (zuzüglich Porto) abgegeben. **Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt** (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR). Sie dürfen somit **nicht** in das Propagandamaterial eingelegt werden.

2.3 Wahlakt

2.3.1 Gültig wählen

Die Wählerinnen und Wähler verwenden einen amtlichen Wahlzettel mit oder ohne Parteibezeichnung.

Auf den **Wahlzetteln mit Parteibezeichnung** können **handschriftlich** Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen angebracht werden. Die Wählerinnen und Wähler können wie folgt wählen:

- die Liste unverändert einlegen;
- Namen von Vorgeschlagenen streichen;
- Namen aus andern Listen auf ihren Wahlzettel übernehmen (panaschieren);
- Namen von Vorgeschlagenen zweimal hinschreiben (kumulieren), Gänsefüsschen, "dito", "idem" und dergleichen sind ungültig).

Die **Wahlzettel ohne Parteibezeichnung** sind **handschriftlich** auszufüllen. Die Wählerinnen und Wähler können auch auf diesen Wahlzetteln panaschieren und kumulieren.

Es darf nur ein Wahlzettel abgegeben werden.

2.3.2 Ungültige Wahlzettel

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt wurden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- zu einer Wahl mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;
- nicht amtlich sind;
- keinen gültigen Kandidatennamen enthalten (gültig ist jeder Name, der sich auf irgendeiner Liste des Wahlkreises befindet).

2.4 Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum **7. März 2009**. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

3. Regierungsratswahlen

3.1 Ausschreibung, Wahlart und Wahlkreis

Am 8. März 2009 sind die 5 Mitglieder des Regierungsrates im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zu wählen. Wählbar ist, wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist und sich innert Frist (siehe Ziffer 3.4.) angemeldet hat. Der ganze Kanton bildet einen Wahlkreis.

3.2 Allfälliger zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **19. April 2009** statt. Am zweiten Wahlgang sind die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teilnahmeberechtigt, welche mindestens 5% der gültigen Stimmen erhalten haben. Ein Rückzug der Kandidatur ist der Staatskanzlei spätestens bis zum **Mittwoch** nach dem Wahltag, **11. März 2009, 17.00 Uhr**, schriftlich mitzuteilen.

Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden. Die Anmeldung erfolgt nach § 43 GpR (s. Ziff. 3.3) und ist bis zum übernächsten **Montag** nach dem Wahltag, **16. März 2009, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei einzureichen.

3.3 Wahlvorschläge / Stimmrechtsbescheinigungen

Die Wahlvorschläge sind auf dem Formular "Anmeldung für die Regierungsratswahlen" aufzuführen, welches bei der Staatskanzlei bezogen werden kann (Tel. 032 627 20 41). Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton unterzeichnet sein.

Für jeden Kandidaten/jede Kandidatin ist eine **Stimmrechtsbescheinigung** bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Wahlvorschlag beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Bisherige Kantons- und Regierungsräte müssen diese Bescheinigung nicht einreichen.

3.4 Anmeldung

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **Montag, 5. Januar 2009, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei einzureichen.

3.5 Wahl- und Wahlpropagandamaterial

Für das Wahl- und Wahlpropagandamaterial gilt Ziffer 2.2.

3.6 Wahlakt

Für die Regierungsratswahlen wird **ein leerer Wahlzettel** und ein Informationsblatt abgegeben (§ 56 GpR). Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel höchstens 5 Kandidaten oder Kandidatinnen auführen. Es darf nur ein Wahlzettel abgegeben werden. Kumulieren ist nicht zulässig.

3.7 Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum 7. März 2009. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

4. Stadtratswahlen in Olten

4.1 Ausschreibung, Wahlart und Wahlkreis

Am 8. März 2009 sind 5 Mitglieder des Stadtrates von Olten im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zu wählen. Wählbar ist, wer in der Einwohnergemeinde Olten stimmberechtigt ist (s. § 32 Absätze 1 und 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹⁾ und sich innert Frist (siehe Ziffer 4.4.) angemeldet hat. Die Einwohnergemeinde Olten bildet den Wahlkreis.

4.2 Allfälliger zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **19. April 2009** statt.

Am zweiten Wahlgang sind die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teilnahmeberechtigt, welche mindestens 5% der gültigen Stimmen erhalten haben. Ein Rückzug der Kandidatur ist der Stadtkanzlei spätestens bis zum **Mittwoch** nach dem Wahltag, **11. März 2009, 17.00 Uhr**, schriftlich mitzuteilen.

Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden. Die Anmeldung erfolgt nach § 43 GpR und ist bis zum übernächsten **Montag** nach dem Wahltag, **16. März 2009, 17.00 Uhr**, bei der Stadtkanzlei einzureichen.

4.3 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind auf einem amtlichen Formular aufzuführen, welches bei der Stadtkanzlei in Olten bezogen werden kann. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Olten unterzeichnet sein.

4.4 Anmeldung

Die Wahlvorschläge sind bei der Stadtkanzlei in Olten bis **Montag, 5. Januar 2009, 17.00 Uhr**, einzureichen.

4.5 Wahl- und Wahlpropagandamaterial

Für die Gestaltung und den Druck der Wahlzettel ist die Stadtkanzlei Olten verantwortlich.

Das Propagandamaterial ist spätestens bis **Mittwoch, 4. Februar 2009, 12.00 Uhr**, an die von der Stadtkanzlei bestimmte Adresse zu liefern. Hinsichtlich Format und Gewicht wird auf die Ziffer 2.2.2. verwiesen.

4.6 Wahlakt und briefliche Stimmabgabe

Es gelten die Ziffern 3.6. und 3.7.

5. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: www.lehrmittel.ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts.

6. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937²⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

¹⁾ BGS 131.1.
²⁾ SR 311.0.

7. Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter und die Gemeindeverwaltungen sind mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Auflage: 750 Ex.

Staatskanzlei (25: an alle Mitarbeiter/innen im Rathaus und in der KDLV)

Regierungsrat (6)

Parlamentsdienste (4)

Kantonsrat (100)

Oberämter (50; je 10)

Einwohnergemeinden (381; Grenchen, Solothurn, Olten: je 5 / andere Gemeinden: je 3; z.Hd. Präsidium und Gemeindeverwaltung)

Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (125)

Amt für Gemeinden (2)

Einwohnergemeinde Olten, Stadtkanzlei, 4600 Olten (15)

VSEG, Verband Sol. Einwohnergemeinden, z.Hd. Hr. Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband der Gemeindebeamten, Balthasar Fröhlicher, Finanzverwaltung, 4528 Zuchwil

SIKO, z.Hd. Herrn Rudolf Köhli-Gerber, Zwinglistr. 9, 2540 Grenchen

FdP, Sekretariat, Krummturmstrasse 15, 4500 Solothurn

CVP, Sekretariat, Frau Mara Studer, Allmendstr. 32, 4703 Kestenholz

SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 208, 4502 Solothurn

SVP, Sekretariat, Frau Claudia Fluri, Haldenweg 309, 4717 Mümliswil

Grüne, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn

EVP, Herrn Eric Schenk, Heimlisbergstr. 39, 4513 Langendorf

Amtsblatt (ste)

Rest an STU